

Gebührenreglement der Leihbibliothek Davos

Von der Kulturkommission gestützt auf Art. 12 lit. f Gemeindegesetz über die
Förderung von Kultur, Wissenschaft, Forschung und Bildung in der Gemeinde
Davos am 3. Juli 2022 erlassen
(Stand am 1. November 2024)

Art. 1

Grundsatz Die Ausleihe der Medien ist gebührenpflichtig.

Art. 2

Gebühren im Einzelnen	Es gelten folgende Gebühren:	ohne Open Library	mit Open Library
A	Gönner-Jahresabonnement	Fr. 120.–	inkl.
B	Jahresabonnement für Einzelpersonen	Fr. 60.–	Fr. 80.–
C	Halbjahresabonnement für Einzelpersonen	Fr. 40.–	Fr. 70.– ¹
D	Jahresabonnement Digitale Bibliothek	Fr. 40.–	Fr. 70.–
E	Jahresabonnement DVD	Fr. 20.–	Fr. 50.–
F	10er Medienkarte	Fr. 15.–	Fr. 45.–
G	Bibliothekskarte, nur Open Library für Einzelpersonen	–	Fr. 30.–
H	Einzelausleihe Medien	Fr. 3.– ²	–
I	Reservation eines Mediums	Fr. 2.–	–
J	Ersatz Bibliotheksausweis	Fr. 5.–	–
K	Ersatz Open Library Ausweis	–	Fr. 10.– ³

Ein abgeschlossenes Abonnement kann nicht vor dessen Ablauf gekündigt werden und wird nicht automatisch verlängert.⁴

Art. 3

Befreiung ¹ Für Personen, die eine Davoser Schule besuchen, ist bis zum 16. Altersjahr die Ausleihe, mit Ausnahme von DVDs sowie die digitale Bibliothek, gratis.⁵

² Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule Davos, der Schweizerischen Alpinen Mittelschule Davos, der Berufsfachschule Davos und des Sport-Gymnasiums Davos ist die Ausleihe, mit Ausnahme von DVDs sowie digitale Bibliothek gratis, auch wenn sie das 16. Altersjahr bereits zurückgelegt haben. Die jeweiligen Schulleitungen bezahlen eine gemeinsam zwischen der Kulturkommission und der Schulleitung festgelegte Pauschalentschädigung.

³ Für Personen mit Wohnsitz in Davos, welche eine Lehre, eine Fachmittelschule oder eine Gymnasiale Maturitätsschule ausserhalb von Davos absolvieren, ist die

¹ Geändert gemäss Nachtrag 1 vom 3. Juli 2024; in Kraft getreten am 1. November 2024

² Geändert gemäss Nachtrag 1 vom 3. Juli 2024; in Kraft getreten am 1. November 2024

³ Geändert gemäss Nachtrag 1 vom 3. Juli 2024; in Kraft getreten am 1. November 2024

⁴ Geändert gemäss Nachtrag 1 vom 3. Juli 2024; in Kraft getreten am 1. November 2024

⁵ Geändert gemäss Nachtrag 1 vom 3. Juli 2024; in Kraft getreten am 1. November 2024

Ausleihe, mit Ausnahme von DVDs sowie digitale Bibliothek, gratis, auch wenn sie das 16. Altersjahr bereits zurückgelegt haben.

Art. 4¹

Interbibliothekarische Ausleihe Im Rahmen der interbibliothekarischen Ausleihe werden jeweils die Kosten für die Beschaffung und Rücksendung der Medien, seitens der Bibliothek übernommen, sofern der oder die Benutzende im Besitz eines Jahresabonnements A und B ist.

Art. 5

Rückgabe ¹ Fünf Tage vor Ablauf der vierwöchigen Ausleihfrist wird eine gebührenfreie Erinnerung betreffend Rückgabe versandt.
² Die erste Mahnung wird unter Verrechnung einer Gebühr in der Höhe von Fr. 5.– eine Woche nach Ablauf der Leihfrist versandt.²
³ Die zweite Mahnung wird unter Verrechnung einer Gebühr in der Höhe von Fr. 10.– zwei Wochen nach Ablauf der Leihfrist versandt.³
⁴ Die dritte Mahnung wird unter Verrechnung einer Gebühr in der Höhe von Fr. 20.– drei Wochen nach Ablauf der Leihfrist versandt.⁴
⁵ Vier Wochen nach Ablauf der Leihfrist wird der Neupreis (abzüglich 10% Abschreibung bis zur Hälfte des Neupreises) in Rechnung gestellt.⁵

Art. 6

Beschädigung oder Verlust von Medien Die Kosten für unsorgfältig behandelte oder verlorene Medien werden der ausleihenden Person in Rechnung gestellt. Die Abschreibung des Neupreises bis zur Hälfte des Preises beträgt jährlich 10%.

Art. 7

Fotokopien Für Fotokopien werden folgende Gebühren erhoben:

Schwarz-weiss A4	Fr. 0.30 pro Kopie
Farbig A4	Fr. 0.50 pro Kopie
Schwarz-weiss A3	Fr. 0.60 pro Kopie
Farbig A3	Fr. 1.– pro Kopie

Art. 8

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 12. Dezember 2022 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 27. Juni 2013.

¹ Geändert gemäss Nachtrag I vom 3. Juli 2024; in Kraft getreten am 1. November 2024

² Geändert gemäss Nachtrag I vom 3. Juli 2024; in Kraft getreten am 1. November 2024

³ Geändert gemäss Nachtrag I vom 3. Juli 2024; in Kraft getreten am 1. November 2024

⁴ Geändert gemäss Nachtrag I vom 3. Juli 2024; in Kraft getreten am 1. November 2024

⁵ Geändert gemäss Nachtrag I vom 3. Juli 2024; in Kraft getreten am 1. November 2024